

Beschlussauszug

aus der
Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und
Tourismus der Stadt Dassow
vom 17.09.2020

Top 5 Gesprächsrunde mit Frau Hohls vom Verein Naturraum Klützer Winkel e.V.

Frau Retzlaff begrüßt Frau Elke und Frau Lena Hohls, bedankt sich für die Teilnahme und führt aus, dass der Ausschuss sich mit der Strandsatzung beschäftigt. Die Ausschussmitglieder wünschen eine Einschätzung dazu aus Sicht des Naturschutzes. Frau Retzlaff erteilt Frau Hohls sodann das Wort.

Frau Elke Hohls gibt zur Einführung umfangreiche Informationen zum Verein Naturraum Klützer Winkel e.V. und zum Projekt Natura 2000. Dazu verteilt sie einen Flyer an die anwesenden Ausschussmitglieder (liegt der Niederschrift als Anlage bei). In der anschließenden ausführlichen Aussprache beantworten Frau Elke Hohls und Frau Lena Hohls die Fragen der Ausschussmitglieder.

Herr Gade, der in der letzten Ausschusssitzung bereits Gast war, informiert, dass man zwischenzeitlich Hinweistafeln angefertigt hat, die die Surfer vom Strandzugang 10 zum Standzugang 11 lotsen. Des Weiteren findet Ende diesen Monats eine Müllsammelaktion statt; der Termin soll über Dassow „Kieck in“ veröffentlicht werden.

Nach dem ausführlichen Gedankenaustausch, an dem alle Ausschussmitglieder teilnehmen kommen die Ausschussmitglieder abschließend überein, sich am 3.10., 11 Uhr, am Strandzugang 1 (Priwall) zu treffen und mit dem Fahrrad den Strand, der das Dassower Gebiet umfasst abzufahren. Frau Elke Hohls und Frau Lena Hohls sind ebenfalls herzlich zur Teilnahme eingeladen.

Die Strandsatzung der Stadt Dassow ist der Niederschrift als Anlage beizufügen.

www.naturstation.com

Naturstation Fischerkatzen

Haus für Ostsee-Umweltbildung
und Naturschutz
in 23942 Groß Schwansee am Strandzugang Nr. 5

naturstation@web.de
Tel.: 038827-7748



- Der Naturschutz- und Umweltbildungsverein *Naturraum Klützer Winkel e.V.* betreut im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Westmecklenburg einen Teil des Natura 2000-Gebietes *Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave (DE 2031-301)*.



> Karten und Texte zu diesem Gebiet findet man unter:

www.stalu-mv.de/wm/Themen/Naturschutz-und-Landschaftspflege/NATURA-2000/Managementplanung/DE-2031-Kueste-Kluetzer-Winkel-und-Ufer-von-Dassower-See-und-Trave



- **Natura 2000** ist ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten in Europa mit dem Ziel, die biologische Vielfalt und Europas Naturerbe zu sichern. (Rechtsgrundlage sind zwei Richtlinien: die Vogelschutz-Richtlinie und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.)

- Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB), früher auch FFH-Gebiet genannt, mit dem Namen „*Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave*“ ist insgesamt 3.560 ha groß. Der Verein betreut den Bereich der Außenküste zwischen Priwall und Großklützhöved. Dieser weitgehend naturbelassene Küstenabschnitt bietet mit seiner vielfältigen Naturlandschaft vielen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Naturnahe Küstenlebensräume sind europaweit bedroht.

Das Gebietsbetreuungsprojekt wird mit ELER-Mitteln (Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes) und Mitteln aus dem Haushalt des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt gefördert.

- Aufgaben der Natura 2000-Gebietsbetreuung sind z.B. Besucherlenkung, Öffentlichkeitsarbeit, Erfassung und Bewertung der Küstenlebensraumtypen (einjähriger Spülsaum, Primärdünen, Weißdünen etc.), Abstimmung von Pflegemaßnahmen, Abstimmungen mit den Gemeinden.

§§§§§ !

> Nach § 33 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt:

„Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können sind unzulässig.“ (Es gibt Ausnahmen... siehe § 34 BNatSchG...)

> Nach § 34 Absatz 1 gilt: „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. (Siehe auch FFH-Richtlinie (92/43/EWG vom 21.05.1992) Artikel 6 Absatz 3)

Projektleitung und Ansprechpartnerinnen: Elke Hohls, Lena Hohls *Naturraum Klützer Winkel e.V.*

SATZUNG
über die Sondernutzung des Strandbereiches
der Stadt Dassow zu Badezwecken
vom 29. März 2012

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow vom 26. Oktober 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich und Zeitraum

- (1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für das Strandgebiet (im Folgenden „Strand“ genannt) der Stadt Dassow Anwendung.

Der Strand wird begrenzt:

- im Westen und Osten durch die Gemarkungsgrenzen,
- seeseitig durch die Küstenlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand (Wellenschlag),
- landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß.

- (2) Die Satzung gilt ganzjährig für den Strand.

§ 2
Strandzugänge

Der Strand ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten. Die dem Strand vorgelegerten Dünen dürfen außerhalb der gekennzeichneten Strand-Zuwegungen weder betreten noch zum Aufenthalt oder zum Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften benutzt werden.

§ 3
Verhalten am Strand

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

- (2) Insbesondere sind verboten:

- a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter (in der Regel an den Strandzugängen) zu werfen;
- b) der Bau von Strandburgen und das Graben von tiefen Löchern im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß;
- c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
- d) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen, von nach § 8

genehmigten Ver- und Entsorgungsfahrzeugen, von nach § 6 zulässigen Reinigungsfahrzeugen sowie von Krankenfahrstühlen;

- e) musikalische Darbietungen, sofern nicht nach § 7 Abs. 3 oder § 8 genehmigt, sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuscentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
- f) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 8 vor;
- g) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
- h) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.

§ 4

Mitführen von Hunden im Strandbereich

- (1) Der Aufenthalt von Hunden ist in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober nur in den mit Schildern gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) In der Zeit vom 01. November bis 31. März ist das Mitführen von Hunden im gesamten Strandbereich der Stadt Dassow gestattet,
- (3) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundeVO M-V) gilt voll inhaltlich.
- (4) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.

§ 5

Reiten im Strandbereich

Das Reiten am Strand ist ganzjährig nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet der Strandzugang 3 zwischen Pötenitz und Rosenhagen (Hermannsgasse), der ganzjährig zum Reiten über den Strandzugang in gerader Linie bis zur Mittelwasserlinie sowie je 20 m westlich und östlich und zurück genutzt werden darf (Anlage).

§ 6

Weitere Nutzungsbeschränkungen

- (1) Die Räumung des Strandes von Müll erfolgt mit Ausnahme besonders festgelegter Zonen manuell. Nur innerhalb bestimmter, von der Stadt Dassow festzulegender Zonen, ist eine maschinelle Strandräumung zulässig (Anlage).
- (2) Durch sichtbare Abgrenzungen ausgewiesene Strandbereiche (z.B. unter abbruchgefährdete Steilküsten, in Referenz- oder Ruhefeldern für Küsten- und Naturschutz) dürfen weder betreten noch zum Aufenthalt genutzt werden. Das Wandern unmittelbar ab der Küstenlinie vorbei an solchen abgegrenzten Bereichen ist jedoch gestattet.

§ 7 Gewerbliche Betätigung, Reklame und ambulanter Handel

- (1) Das Benutzen des Strandes und der dort vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Werbemitteln ist nur mit Erlaubnis der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Naturschutzes gestattet.
- (2) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln ist am Strand nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist der durch die Stadt Dassow über das Amt Schönberger Land genehmigte Verkauf unter Berücksichtigung der für das jeweilige Sortiment gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Vorlage der dafür notwendigen amtlichen Bescheinigungen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes.
- (3) Nicht genehmigte Veranstaltungen am Strand sind untersagt.

§ 8 Sondergestattungen

- (1) Sondergestattungen für kurzzeitige Nutzungen, wie Veranstaltungen, Befahren des Strandes, Abbrennen von Feuern oder Grillen und Sondergestattungen für den Aufbau nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu genehmigenden Gegenständen wie Sportgeräte, Automaten, Verkaufsstände usw. können, soweit nicht überwiegende Gründe des Gemeinwohls, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Naturschutzes entgegenstehen durch die Stadt Dassow über das Amt Schönberger Land erteilt werden. Sondergestattungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.
- (2) Für das Erlaubnisverfahren nach dieser Vorschrift finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG M-V Anwendung.
- (3) Das Verfahren für eine Sondergestattung kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Errichtung von Stellen mit der Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner“ und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschaftskammern vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 729) abgewickelt werden.

§ 9 Aufsicht

- (1) Den Anordnungen der vom Amt Schönberger Land zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Strandbereiches verwiesen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 den Strand oder die angrenzenden Dünen außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt, in den Dünen zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt;

2. § 3 Abs. 2 Buchstabe c am Strand zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
3. § 3 Abs. 2 Buchstabe a Abfälle aller Art, einschließlich Hundekot, am Strand oder den Strandzugängen wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
5. § 3 Abs. 2 Buchstabe b im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
6. § 3 Abs. 2 Buchstabe g Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
7. § 3 Abs. 2 Buchstabe e durch nicht genehmigte musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
8. § 3 Abs. 2 Buchstabe f ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;
9. § 4 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;
10. eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;
11. § 5 sich außerhalb der zulässigen Bereiche mit Pferden aufhält;
12. § 7 eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen;
13. § 9 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet.

(2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 11 In-Kraft-Treten

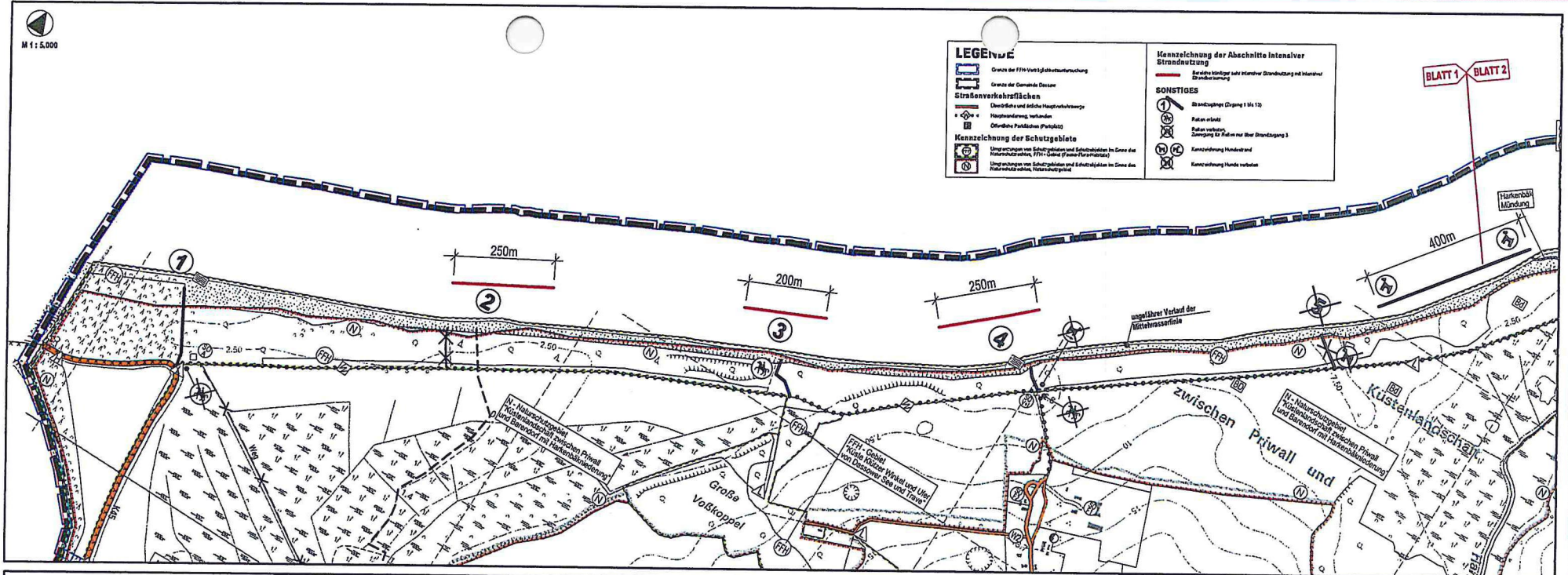
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow vom 18. Juli 2007 außer Kraft.

Dassow, den 29. März 2012

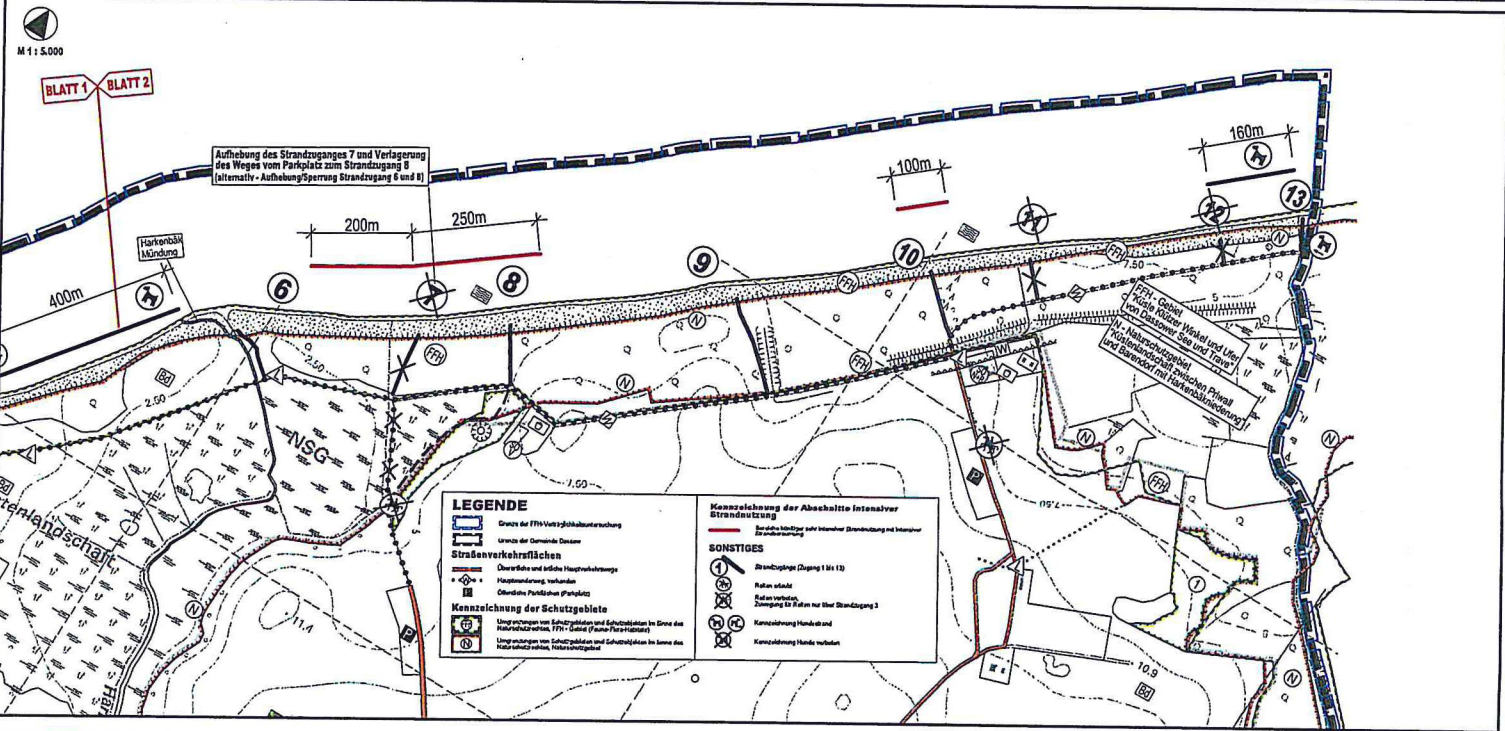

Jörg Ploen
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



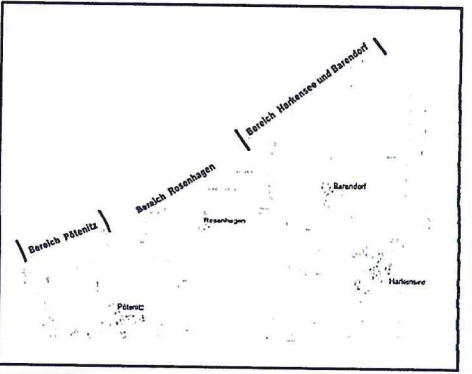
LEGENDE	
	Grenze der FFV-Vollzugsbereichszeichnung
	Grenze der Gemeinde Dassel
StraÙenverkehrsflächen	
	Ober- und/oder HauptverkehrsstraÙe
	HauptverkehrsstraÙe
	Öffentliche Parkfläche (Parkplatz)
Kennzeichnung der Schutzgebiete	
	Umgabungen von Schutzgebieten und Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes (FFV-Gebiet (Freizeit-Veranstaltung))
	Umgabungen von Schutzgebieten und Schutzgebieten im Sinne des Küstenschutzgesetzes, Naturschutzgebiet
Kennzeichnung der Abschnitte intensiver Strandsatzung	
	Bestandteile intensiver Strandsatzung mit intensiver Strandsatzung
SONSTIGES	
	Strandzugänge (Zugang 1 bis 13)
	Radweg
	Fußweg
	Zonierung des Radwegs nach dem Zonenplan
	Kennzeichnung Handlauf und Kanalisierung Handlauf



LEGENDE	
	Grenze der FFV-Vollzugsbereichszeichnung
	Grenze der Gemeinde Dassel
StraÙenverkehrsflächen	
	Ober- und/oder HauptverkehrsstraÙe
	HauptverkehrsstraÙe
	Öffentliche Parkfläche (Parkplatz)
Kennzeichnung der Schutzgebiete	
	Umgabungen von Schutzgebieten und Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzgesetzes (FFV-Gebiet (Freizeit-Veranstaltung))
	Umgabungen von Schutzgebieten und Schutzgebieten im Sinne des Küstenschutzgesetzes, Naturschutzgebiet
Kennzeichnung der Abschnitte intensiver Strandsatzung	
	Bestandteile intensiver Strandsatzung mit intensiver Strandsatzung
SONSTIGES	
	Strandzugänge (Zugang 1 bis 13)
	Radweg
	Fußweg
	Zonierung des Radwegs nach dem Zonenplan
	Kennzeichnung Handlauf und Kanalisierung Handlauf

STADT DASSOW

ANLAGE ZUR STRANDSATZUNG



Planungsbüro Mahnel
 Rapp-Dehnbach-Str. 11 | Tel. 03861/7155-0
 22624 Dassel | Fax 03861/7155-50

Planungsstand: März 2012

**Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow
vom 29.03.2012 – Erweiterung der Hundestrandbereiche**

Die Stadtvertretung Dassow hat in ihrer Sitzung vom 21.08.2013 eine Erweiterung der Hundestrandbereiche beschlossen. Der Aufenthalt von Hunden in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober ist nunmehr an folgenden Strandabschnitten gestattet:

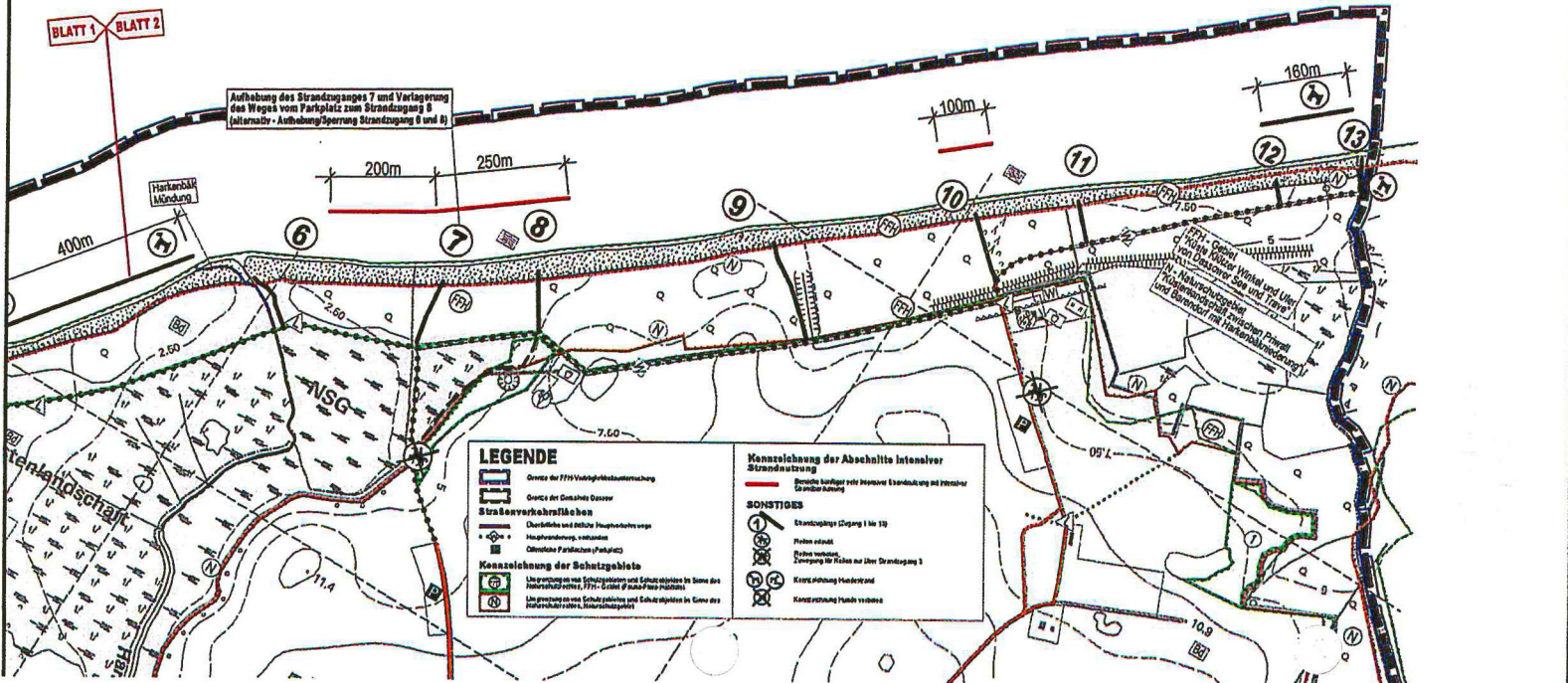
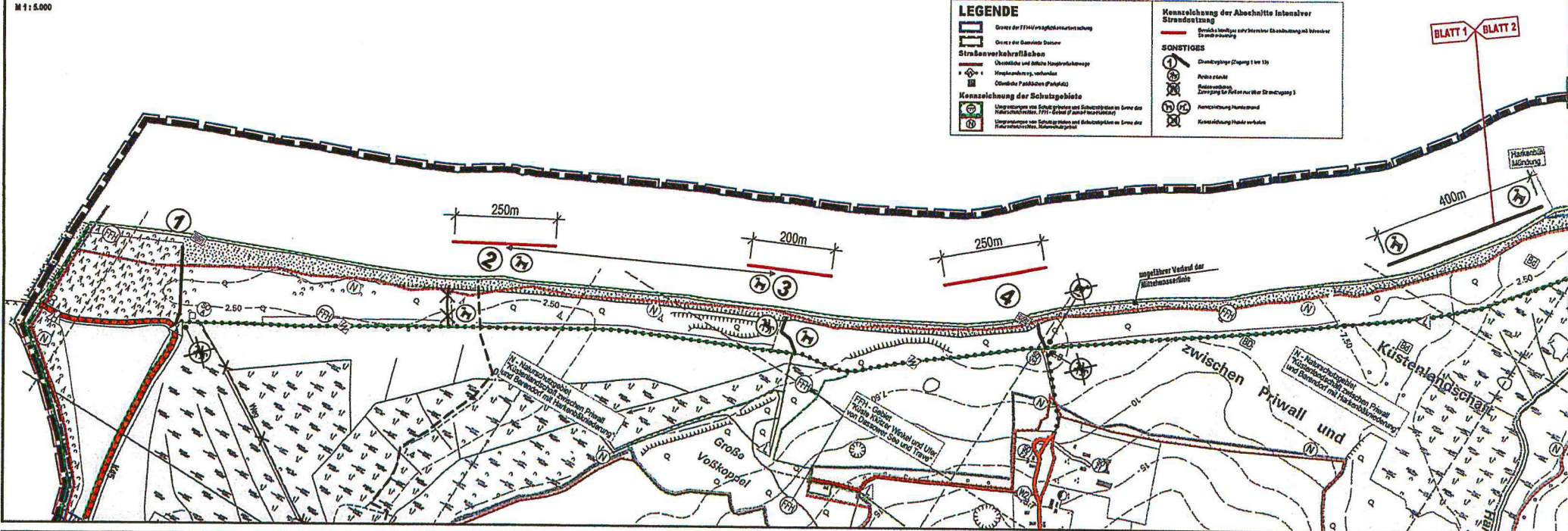
Strandzugang 2 – 3

Strandzugang 6 (Harkenbäkmündung) 400 m in westliche Richtung

Strandzugang 12 – 13

Die geänderte Anlage (Karte) der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow vom 29.03.2012 wird hiermit veröffentlicht.

gez. Ploen
Bürgermeister



STADT DASSOW

ANLAGE ZUR STRANDSATZUNG

